

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch ortsübliche Veröffentlichung in der Verbandsgemeinde Eich bekannt gemacht.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) 55545 Bad Kreuznach, 23.04.2026
Rheinessen-Nahe-Hunsrück Rüdesheimer Straße 60-68
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Telefon: 0671/820-5400
Bodenordnung Telefax: 0671/92896-500
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Internet: www.dlr.rlp.de
Eich
Aktenzeichen: 91318-HA8.1.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eich Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von der Kampfmittelsondierung und Probenentnahme für die Erneuerung der Strom- und Steuerkabel sowie der Brunnenleitung betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 25.05.2026 bis zum 24.08.2026** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und die Mainzer Netze GmbH zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:
Gemarkung: Hamm (GKZ 3885)

Flur 27	Nrn.: 5/19, 6, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/3, 28/1, 29/4, 32/2, 39, 40/2, 43, 46/2 und 53.
Flur 28	Nrn.: 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.
Flur 29	Nrn.: 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 41/3, 41/6, 44 und 45.
Flur 31	Nrn.: 2/8, 3/4, 5/5, 7/4, 8/4, 9/4, 9/6, 10/2, 11/2, 13/2, 14/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 53/4, 56, 61/2 und 61/3.
Flur 32	Nrn.: 1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 98, 99, 100/5, 100/6, 101/2, 102/2, 104/2, 105/2, 106/2, 107/2, 108/2, 109/2, 110/2, 111, 128/10, 129/2, 143/1, 143/2, 143/3, 144, 145, 146/1, 148, 163/1 und 163/2.
3. Die Flurstücke und der Umfang der Beanspruchung sind in einer Gebietskarte, die wesentlicher Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, farbig dargestellt (vgl. IV Nr. 3 hinsichtlich Auslegung der Karte).

II. Entschädigung

1. Sofern die Mainzer Netze GmbH über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG oder sonstigen Eigentum verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Entschädigung wird der Mainzer Netze GmbH für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.
4. Für Entschädigungsfragen ist in vollem Umfang die Mainzer Netze GmbH der Ansprechpartner.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Hauptstr. 26, 67575 Eich, während der allgemeinen Dienstzeit sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinhessen-Nahe-Hunsrueck/V91318> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eich wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 15.12.2014 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 20.08.2015 unanfechtbar erklärt worden.

Die unter Nr. 1 genannte Maßnahme dient der Wasserversorgung und liegt damit im öffentlichen Interesse. Weiterhin dienen die dabei gewonnenen Erkenntnisse der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Eich. Die Mainzer Netze GmbH hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt sowie die notwendigen Unterlagen vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Brunnen durch die Mainzer Netze GmbH in Verfahrensgebiet Eich besteht indes die Notwendigkeit der Herstellung neuer Strom- und Steuerkabeltrassen sowie für neue Brunnenleitungen. Zur Realisierung der Vorhaben ist eine zeitnahe Sondierung der geplanten Trassen notwendig.

Die Entschädigungen für den Nutzungsausfall und das Entstehen vorübergehender Nachteile wird durch die Mainzer Netze GmbH geregelt.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.3 Begründung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dienen. Die vordringliche und vorzeitige Durchführung der Baumaßnahmen dient der zweckmäßigen künftigen Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der Öffentlichen Bekanntmachung, erhoben werden.

Der Widerspruch kann

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
-Dienststz Simmern-
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
Willy-Brandt-Platz 3,
54290 Trier

oder

in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag
Gez.
Martin Saufaus
(Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist der Zugang bei den Beteiligten bzw. die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.